

## § 1 Allgemeines – Schriftform – Geltungsbereich

Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten und anderen Auftragnehmern (nachfolgend "Lieferanten" genannt), soweit sie nicht Verbraucher sind.

2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch bei allen künftigen Geschäften mit den Lieferanten, auch wenn sie dabei nicht erneut ausdrücklich erwähnt werden. Sofern mit dem Lieferanten vereinbart ist, dass die Lieferung nach Abfrage des Lagerbestandes bei Bedarf automatisch zu erfolgen hat oder infolge einer form-losen elektronischen Bestellung erfolgt, gelten diese Einkaufsbedingungen ebenfalls.

3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

5. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Formen der elektronischen Bestellung.

## § 2 Annahme – Angebotsunterlagen – Frist

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen anzunehmen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung des § 12.

Gleiches gilt für die Datenbanken, Programme und Computersysteme, die den Lieferanten überlassen werden, bzw. auf welche diese online Zugriff haben.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Rechnungen

### Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Der vereinbarte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3. Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. Lieferung gesondert zu erteilen und können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## § 4 Lieferzeit – Verzug – Vertragsstrafe

1. Die im Bestellsystem gültige Lieferzeit ist bindend. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir befugt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## § 5 Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Unsere Anliefervorschriften sind zu beachten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer bzw. die Identnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## § 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist stichproben-artig auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Wareneingang – bei versteckten Mängeln oder Entdeckung – erfolgt.

2. Sofern zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen ist, gehen die besonderen Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung diesen Regeln vor.

## § 7 Gewährleistungsansprüche – Verjährung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen; eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen 1. Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

3. Der Lieferant wird uns unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Fall des Rücktritts uns die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4. Uns stehen auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen Mängel der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 36 Monate; gerechnet ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

## 1.3 Produkthaftung – Freistellung

### Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern fre-zustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, mögliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. pro Personenschaden, Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 9 Freistellung von Werbeaussagenhaftung

### Haftung für Zulieferer

1. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüche unserer Kunden und seiner Kunden frei, die dieselben auf Grund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten oder eines Gehilfen eines dieser genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würde. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieses Vertrages erfolgt.

2. Der Lieferant hat in jedem Fall – auch ohne Verschulden – für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferung oder Leistung einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

## § 10 Schutzrechte – Patente

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patente und gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.

2. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferant auf eigene Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen – gegebenenfalls durch Modifikation des Produkts.

3. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

5. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab der letzten Bestellung.

## § 11 Eigentumsvorbehalt – Bestellung

### Werkzeuge

1. Sofern wir im Rahmen einer Bestellung Teile an den Lieferanten überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden durch uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An beigestellten Werkzeugen und zur Herstellung notwendigen Produktions- und Betriebsmittel – nachfolgend Werkzeuge genannt – behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Soweit die uns gemäß Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet. 5. Die besonderen Bestimmungen eines Werkzeugauftrages gehen diesen Regelungen vor.

## § 12 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## § 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort

### Rechtswahl

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3. Es gilt Deutsches Recht.